



ABC Veranstaltungsrichtlinien

Die Veranstaltungsräumlichkeiten in 4052 Ansfelden, Carlonestraße 2 sind bei Einhaltung nachstehender Auflagen bez. Bedingungen zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet:

1. Während der Veranstaltung sind alle für die körperliche Sicherheit der Besucher notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere muss die Konstruktionssicherheit der verwendeten Apparate, Geräte und Vorrichtungen allen diesbezüglichen Vorschriften entsprechen.

2. Die Betriebseinrichtungen müssen in Bezug auf Festigkeit und örtliche Lage so beschaffen sein, dass für die Besucher keine Gefährdung oder Verletzungsgefahr eintreten kann.

3. Die Veranstaltungsräumlichkeiten müssen hinsichtlich der Sicherheit des Bauzustandes und des Brandschutzes allen Anforderungen entsprechen.

4. Die Höchstzahl der Besucher laut gutachterlicher Stellungnahme vom 10. Mai 2007 wird wie folgt festgelegt:

Festsaal: 330 Personen (ohne Bestuhlung und Aufstellung von Tischen)

Festsaal: 195 Personen (mit Reihenbestuhlung bei Bühnentiefe max. 3 Meter)

Empore: 20 Personen (Sitzplätze)

Galerie: 200 Personen (ohne Bestuhlung und Aufstellung von Tischen, sowie ohne gleichzeitig stattfindende Veranstaltung im Festsaal)

Gwölb: 170 Personen (ohne Bestuhlung und Aufstellung von Tischen)

Gwölb: 110 Personen (reihenweise Sesselaufstellung laut Plan „Variante „1“ vom 12.03.2007 wobei ein Mittelgang von 1,10 m zur Verfügung stehen muss)

Diese Höchstzahlen dürfen keinesfalls überschritten werden (geeignet Einlass- bzw. Auslassüberwachung durch den Veranstalter).

5. Bei Reihenbestuhlung muss der freie Abstand zwischen den Sitzreihen mindestens 50 cm betragen.

6. Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze so anzurichten, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Raumes gesichert ist. Eine Fluchtweg breite von 1,20 m ist unbedingt einzuhalten.

7. Im gesamten ABC ist Rauchverbot!

8. Für die Erste-Hilfe-Leistung ist ein Raum mit Liegemöglichkeit und einem ordnungsgemäß ausgestatteten Verbandskasten gemäß ÖNORM Z 1020 (Größe C) zur Verfügung zu stellen.

9. Die Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein in Erste-Hilfe ausgebildeter Bediensteter anwesend ist. Die Ausbildung dieses Bedienstete hat durch den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (Mindestdauer 16 Stunden) sowie durch Wiederholungskurse in Abständen von 3 Jahren (Auffrischungskurse) zu erfolgen.
10. Fluchtwege und Türen (inkl. Fluchttüren) sind während des gesamten Veranstaltungszeitraumes von jeglichen Lagerungen oder Einbauten freizuhalten.
11. Ortsveränderliche Leitungen (Kabel usgl.) sind im Besucherbereich sowie im Bereich der Flucht- und Verkehrswege nicht zulässig.
12. Die Aufstellung der Bänke, Stühle, Schaubuden, Verkaufsstände, sonstiger baulicher Anlagen usgl. hat projektgemäß zu erfolgen. Die dargestellten Verkehrsflächen, Wege, usw. sind in der vorgegebenen Breite zu erhalten. Eine Einengung dieser Verkehrsflächen, Wege usgl. ist verboten.
13. Die Wege und Türen müssen jederzeit unbehindert und ohne Hilfsmittel benützbar bzw. zu öffnen sein.
14. Ortsveränderliche Leitungen (Kabel usgl.) sind im Besucherbereich sowie im Bereich der Flucht- und Verkehrswege nicht zulässig.
15. Sitzplätze müssen so angeordnet werden, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Raumes gesichert ist. Umfasst eine Sitzreihe mehr als 10 Sitzplätze, so müssen die Sitzplätze unverrückbar miteinander verbunden werden.
16. Für eine erforderlichenfalls notwendige Alarmierung der Feuerwehr, Polizei oder Rettung ist bei Nichtvorhandensein eines Telefonapparates ein Mobiltelefon bereitzustellen.
17. In jenen Bereichen, welche den Besuchern zugänglich sind, müssen Transparente usgl. eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,50 m einhalten.
18. Bei der Anbringung von Dekorationen usgl. ist zu berücksichtigen, dass Beschilderungen, Beleuchtungen, usw. durch diese nicht verdeckt werden dürfen und von sämtlichen möglichen Zündquellen (Scheinwerfer, Verlängerungsstecker, elektrischen Geräten usw.) so frei zu halten sind, dass eine Überhitzung bzw. unzulässige Temperatursteigerung, die zu einem Brand führen könnte, nicht erfolgen kann. Sie sind so anzubringen, dass sie vom Publikum ohne technische Hilfsmittel nicht erreicht und entzündet werden können (mindestens 3,0 m über dem Fußboden).
19. Ortsveränderliche Scheinwerfer sind während ihrer Verwendung standfest aufzustellen. Alle übrigen Bühnenbeleuchtungskörper (Scheinwerfer, Effektleuchten, Projektoren usgl.), insbesondere die Scheinwerfer auf den beweglichen Aufhängevorrichtungen, sind gegen Herabfallen zu sichern.
20. Wenn das Eigengewicht von freihängenden Beleuchtungen, Lautsprecherboxen, Dekorationen usgl. mehr als 5 kg beträgt, sind diese mit zwei voneinander unabhängigen, nicht brennbaren Auf-

hängevorrichtungen zu montieren bzw. zu sichern, die jeweils mit 5-facher Bruchsicherheit bemessen sind.

21. Beleuchtungskörper müssen von leicht brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1,00 m aufweisen.

22. Im Gebäudeinneren bzw. auch fallweise im Freien ist die Verwendung von Kerzen nur in Windlichtern gestattet. Eine offene Verwendung von Kerzen ist nicht zulässig. Bei Verwendung von Fackeln und Feuerkörben (aber auch z.B. Lagerfeuer, Feuerschalen und ähnlichen) ist darauf zu achten, dass im Umkreis von mindestens 5 m keine brennbaren Materialien vorhanden sind. Bei der Aufstellung von Feuerkörben ist zu brennbaren Gebäuden ein Abstand von mindestens 10 m und zu nicht brennbaren Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Bei starkem Wind und damit verbundener Funkenfluggefahr ist das Betreiben von Feuerkörben (aber auch z.B. Lagerfeuer, Feuerschalen und ähnlichen) nicht zulässig.

23. Bühnenbeleuchtungskörper sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien (Vorhänge usgl.) nicht in ihren Hitzebereich gelangen.

24. Sollten Gerüste, Sonderkonstruktionen, Flugdächer usw. aufgestellt werden, sind diese den statischen Erfordernissen entsprechend standsicher zu errichten und zu befestigen. Die Ausführung muss gemäß den Regeln der Technik und des Handwerks erfolgen.

25. Eine Anhäufung leicht brenbarerer Gegenstände, die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase in der Veranstaltungsräumlichkeit, die den Besucher zugänglich ist, sowie auf Flucht- und Rettungswegen, ist untersagt. Dies gilt jedoch nicht für nur zu Betriebszwecken vorgenommene Lagerungen, soweit sie im Rahmen der behördlichen Vorschriften bzw. Genehmigungen bleiben.

26. Pyrotechnische Gegenstände und dergleichen dürfen in der Veranstaltungsräumlichkeit weder gelagert noch verwendet werden. Insbesondere dürfen keine Lichteffekte durch offene Flammen oder Rauchentwickelnde Chemikalien erzeugt werden, die eine Gefährdung von Personen durch Verbrennungen oder elektrische Berührungsspannung bzw. Panikstimmung durch Rauchentwicklung hervorrufen können oder feuergefährlich sind.

27. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht im Rahmen von Vorführungen in der Veranstaltungsräumlichkeit ist rechtzeitig vorher der Veranstaltungsbehörde anzulegen.

28. Für den anfallenden Abfall sind an geeigneten Plätzen geruchssichere, unbrennbare bzw. schwer brennbare Behälter mit entsprechenden Deckeln in ausreichender Anzahl ständig bereitzustellen. Der Abfall ist getrennt zu sammeln (Speiserest, Bioabfall, gefährlicher Abfall, Hausmüll und dgl.) und ordnungsgemäß zu entsorgen.

29. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Veranstaltung die Verkehrswege um die Veranstaltungsräumlichkeit derart freigehalten werden, dass eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit möglich ist und der Einsatz der Feuerwehr, Polizei und Rettung nicht behindert wird. Dies gilt insbesondere auch für die Fortsetzung der Fluchtwege bei den Ausgängen ins Freie. Der Veranstalter hat eine diesbezügliche Aufforderung der Polizei über die Veranstaltungslautsprecher zu verlautbaren. Sofern eine solche Aufforderung innerhalb von 10 Minuten nicht erfüllt wurde, gehen notwendig

gewordene Abschleppungen von Fahrzeugen außerhalb von öffentlichen Straßen zu Lasten des Veranstalters.

30. Der Veranstalter hat zur Deckung eventuell eintretender Schäden an Personen und Sachen ausreichende Versicherungen abzuschließen .

31. Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher, die zur Abwehr oder zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind, gleichgültig ob beweglich oder am Körper befestigt, ist verboten und primär durch den Veranstalter bzw. seinen Ordnerdienst zu verhindern, wobei erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Überwachungsorgane anzusprechen ist. Darüber hinaus ist auch die Mitnahme von Sitzgelegenheiten sowie sonstiger Gegenstände, die als Wurf-, Schlag- oder Stechgegenstände verwendet werden könnten und Verletzungen von Personen erwarten lassen, verboten.

32. Das Betreten der Veranstaltungsräumlichkeit und der Aufenthalt sind für Personen, die durch Alkohol oder sonstige Mittel beeinträchtigt sind, sowie durch Personen, die von Sicherheitsorganen weggewiesen wurden, verboten und primär durch den Veranstalter bzw. seinen Ordnerdienst zu verhindern, wobei erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Überwachungsorgane anzusprechen ist.

33. a) Um Nachbarn vor unzumutbarer Lärmbelästigung zu schützen, sind die Türen und Fenster ab 22.00 Uhr zu schließen und ist die Lautstärke der Apparaturen entsprechend zu drosseln. Sollte nach 22.00 Uhr eine Lüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen erforderlich sein, sind für diese Zeit musikalischen Darbietungen einzustellen.

b) Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarn durch Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen nicht unzumutbar durch Lärm belästigt werden. Der Veranstalter hat sich durch eine Hörprobe in der Nachbarschaft zu überzeugen und falls notwendig, die Verstärkeranlagen entsprechend einzustellen. Als Richtlinie für die Lautstärke ist die Verständigungsmöglichkeit im Veranstaltungsbereich anzunehmen.

c) Bei allenfalls auftretenden Beschwerden hat der Veranstalter den zur Vermeidung solcher Missstände ergangenen Weisungen der Veranstaltungsüberwachungsorgane nachzukommen.

34. Für die Erste – Hilfe – Leistung ist ein staubdichter Verbandskasten ausgestattet mit den erforderlichen medizinischen Behelfen bereitzustellen und entsprechend zu kennzeichnen (rotes Kreuz).

35. Der jeweilige Veranstalter hat vor Durchführung erwerbsmäßiger, also bewilligungspflichtiger Veranstaltungen, diese mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigtem Veranstaltungstermin beim Stadtamt Ansfelden anzumelden; anzeigenpflichtige Veranstaltungen, also solche ohne Erwerbsabsicht sind ebenfalls 2 Wochen vor dem Termin anzuzeigen, sodass noch vor ihrer Durchführung festgestellt werden kann, ob die Veranstaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zusätzlichen Beschränkungen zu unterwerfen oder überhaupt zu untersagen ist.

36. Die angeführten Bedingungen sind vom Vermieter dem jeweiligen Veranstalter bekanntzugeben, damit es ihm möglich ist, diese Vorschreibungen einzuhalten.

37. Eventuell zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind über Anordnung der Behördenorgane vom Veranstalter, der ständig erreichbar sein muss, unverzüglich durchzuführen.